

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 53/001/2015**

**öffentlich**

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Dr. Dirk Erdmann	Datum: 06.01.2015 Az.: 53-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	02.02.2015	Kenntnisnahme

#### Hygieneüberwachung in Zahnarztpraxen

Hier: Vorstellung des "Düsseldorfer-Mettmanner Modells der Zahnärztekammer Nordrhein und der Gesundheitsämter in Düsseldorf und Mettmann"

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

Fachbereich: Gesundheitsamt Bearbeiter/in: Dr. Dirk Erdmann	Datum: 06.01.2015 Az.: 53-2
--	--------------------------------

**Hygieneüberwachung in Zahnarztpraxen  
Hier: Vorstellung des "Düsseldorfer-Mettmanner Modells der Zahnärztekammer  
Nordrhein und der Gesundheitsämter in Düsseldorf und Mettmann**

**Anlass der Vorlage:**

Zahnarztpraxen unterliegen grundsätzlich der infektionshygienischen Überwachung (§ 17 Abs. 1 ÖGDG NRW i.V. mit § 23 Abs. 6 Satz 2 IfSG). Dabei obliegt es der fachlichen Einschätzung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt), ob sie Zahnarztpraxen zum Gegenstand der regelmäßigen Kontrolle oder ausschließlich von anlassbezogenen Überprüfungen macht (§ 17 Abs. 2 Satz 1 ÖGDG NRW).

Das Kreisgesundheitsamt Mettmann führt anlassbezogene Überprüfungen durch.

Ein Modellprojekt, an dem sich zunächst das Gesundheitsamt Düsseldorf und nun auch das Kreisgesundheitsamt Mettmann gemeinsam mit der Zahnärztekammer Nordrhein beteiligt, verfolgt das Ziel, weitere Verbesserungen bei der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes in Zahnarztpraxen zu erreichen. Dieses Projekt soll dem Gesundheitsausschuss mit dieser Vorlage vorgestellt werden.

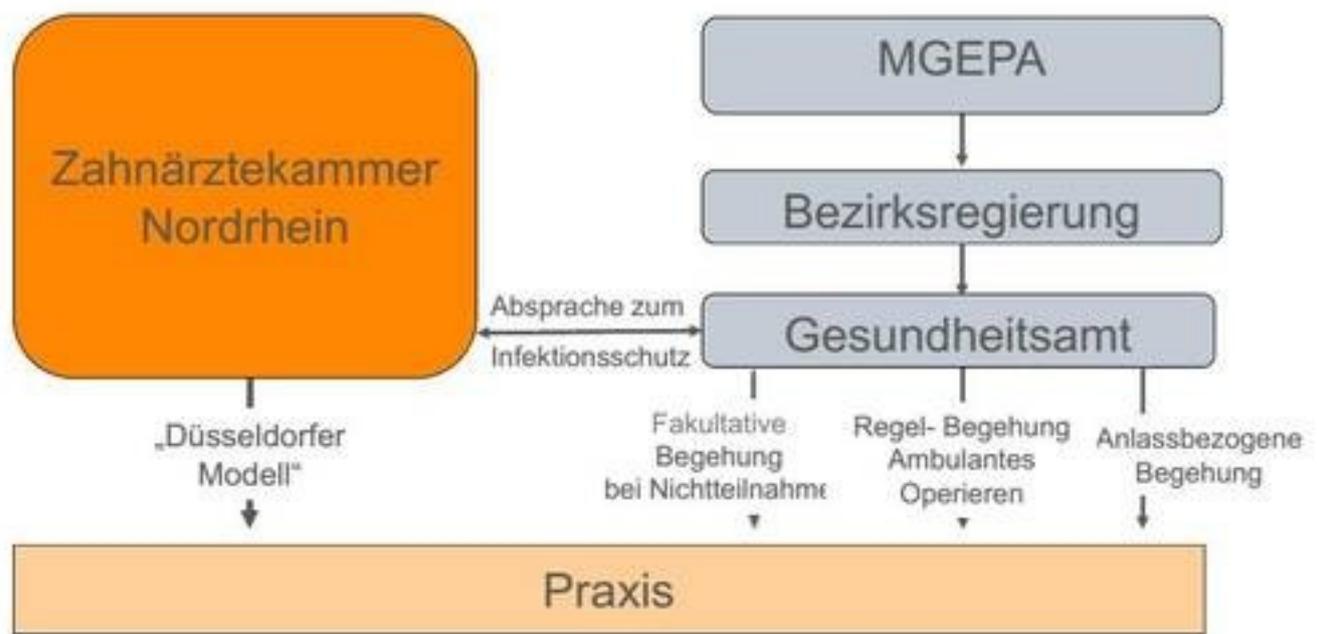
**Sachverhaltsdarstellung:**

Eine Zahnarztpraxis hat vielfältige und komplexe Regelungen und Vorschriften zum Thema „Hygiene“ zu beachten, diese über Arbeitsanweisungen in die Behandlungsabläufe zu implementieren und stringent fortlaufend zu dokumentieren. Zentrale hygienerechtliche Vorgaben sind im Medizinproduktegesetz (MPG), in der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetrV) und im Infektionsschutzgesetz (IfSG) formuliert.

Überprüfung vor Ort

Die Einhaltung der Vorgaben kann im Rahmen von Praxisbegehungen kontrolliert werden. Derartige Begehungen werden sowohl nach dem Infektionsschutzgesetz durch die Gesundheitsämter als auch durch die Bezirksregierungen nach dem Medizinproduktegesetz (bzw. MPBetrV) durchgeführt. In Nordrhein-Westfalen sind die Zahnärztekammer Nordrhein und die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe aufgrund entsprechender – mit dem Landesministerium für Gesundheit (MGEPA) unterzeichneten – Vereinbarungen an der Durchführung von Praxisbegehungen durch Sachverständige nach dem Medizinproduktegesetz beteiligt. Praxisbegehungen werden prinzipiell angekündigt. Zu beachten ist aber, dass anlassbezogene Begehungen unangekündigt erfolgen können.

Das „Düsseldorfer / Mettmanner Modell“ der Zahnärztekammer Nordrhein und der Gesundheitsämter in Düsseldorf und Mettmann



Das Modellprojekt, an dem sich zunächst das Gesundheitsamt Düsseldorf und nun auch das Kreisgesundheitsamt Mettmann gemeinsam mit der Zahnärztekammer Nordrhein beteiligen, verfolgt das Ziel, weitere Verbesserungen bei der Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes zu erreichen. Stichworte sind hier u.a.:

- Hygienemanagement
- Infektionsprävention im Falle von MRSA, Hepatitis B und C, HIV (AIDS) und akuten fieberhaften Erkrankungen,
- Antisepsis und Antibiotikaphylaxe,
- baulich-funktionelle Gegebenheiten unter besonderer Berücksichtigung der Wartung von Lüftungseinrichtungen und der Händewaschplätze,
- Hygieneplan/Desinfektion- und Reinigungsplan,
- Kontrolle und Wartung von Behandlungseinheiten (inkl. mikrobiologischer Kontrollen des Wassers),
- Abfallmanagement,
- arbeitsmedizinische Betreuung,
- persönliche Schutzausrüstung etc.

Bestandteile der Vereinbarung sind die Schulung der Praxen, Hilfestellung zur selbstständigen Umsetzung der geforderten Vorgaben und eine Begehung durch einen Sachverständigen der Zahnärztekammer Nordrhein in Absprache mit den Gesundheitsämtern nach einem gemeinsam definierten Evaluationsbogen (Checkliste). Die Teilnahme an diesem Modellvorhaben erfolgt auf freiwilliger Basis und ist offen für alle niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte im Raum Düsseldorf und Mettmann. Teilnehmende Praxen werden den Gesundheitsämtern gegenüber benannt und von diesen nicht mehr ohne konkreten Anlass begangen. Nicht am Modell teilnehmende Praxen werden weiterhin seitens der Gesundheitsämter in Stichproben gem. § 23 Abs. 6 IfSG begangen.

100 % der teilnehmenden Praxen werden intensiv geschult. 10 % der am Modell teilnehmenden Praxen werden pro Kalenderjahr von der Zahnärztekammer Nordrhein angeschrieben und gebeten, den ausgefüllten Evaluationsbogen (Checkliste) an die Kammer zurückzusenden.

1 % der Praxen wird pro Jahr ausgewählt, um eine Begehung nach dem IfSG anhand der mit den Gesundheitsämtern konsentierten Checkliste zu erhalten.  
Nicht am Modell teilnehmende Praxen werden seitens der Gesundheitsämter in Stichproben gem. § 23 Abs. 6 IfSG begangen.



Abb. Zahnärztekammer Nordrhein

## Resümee

Für die zahnärztlichen Praxen (275 niedergelassene Zahnärzte in den zehn kreisangehörigen Städten) besteht der herausragende Vorteil des „Düsseldorfer / Mettmanner Modells“ darin, dass nunmehr auch die nicht-anlassbezogenen Begehungen gemäß Infektionsschutzgesetz nach einem einheitlichen – fachlich und inhaltlich abgestimmten und transparenten – Raster erfolgen. Außerdem können „Doppelbegehungen“ (nach MPG und IfSG) weitestgehend vermieden werden.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes stellt das Modellprojekt eine sinnvolle Regelung zur eigenständigen Umsetzung des Infektionsschutzes in den Zahnarztpraxen dar.

## Anlage:

Artikel des Rheinischen Zahnärzteblattes „Düsseldorfer/Mettmanner Modell zieht Kreise“